

## Gemeinde Linkenheim-Hochstetten



### Erhaltungssatzung „Hochstetten-Unterdorf“

#### Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 24.05.2019

aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung – GemO – für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

sowie § 74 und § 50 der Landesbauordnung Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613),

die Erhaltungssatzung „Hochstetten Unterdorf“ beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 2

##### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind die im Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO Nr. 1 d) bis m) sowie Nr. 2 bis 12 genannten verfahrensfreien Anlagen und Einrichtungen.

**§ 3****Versagungsgründe**

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung gemäß der in der Begründung genannten städtebaulichen Ziele ist.

Dies gilt auch, wenn das Vorhaben nur zum Teil im Geltungsbereich dieser Satzung liegt.

**§ 4****Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Baurechtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 5****Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € belegt werden.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 172 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**13. JUNI 2019**

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, den .....

DER BÜRGERMEISTER





